

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
der
DRH Deutsche Rohstoff Handelsgesellschaft mbH

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche durch die DRH Deutsche Rohstoff Handelsgesellschaft mbH („DRH“) erteilten Bestellungen und Aufträge, auch zukünftige, ausschließlich. Abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Nebenabreden erlangen nur Wirksamkeit, wenn DRH sie schriftlich anerkannt hat. Dies gilt auch dann, wenn DRH abweichenden Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Ware angenommen oder bezahlt hat.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote und Bestellungen

- 2.1. Angebote des Lieferanten sind für DRH kostenlos.
- 2.2. Bestellungen von DRH sind nur verbindlich, wenn sie zumindest in Textform erfolgen. Die Annahme der Bestellung hat innerhalb von zwei Wochen ab Zugang beim Lieferanten in gleicher Form zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist DRH zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. Sämtliche Bedingungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung von DRH beigelegt sind oder auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, sind Inhalt der Bestellung.
- 2.4. DRH kann von Lieferanten im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Der Lieferant hat die verlangten Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Folgen der Änderung, insbesondere Mehr- oder Minderkosten, sowie die Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen.

3. Liefer- und Leistungsumfang, Gefahrübergang

- 3.1. Der in der Bestellung genannte Liefertermin und die Lieferadresse sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins bzw. –zeitraums ist die ordnungsgemäße Lieferung der Ware an die vereinbarte Lieferadresse. Der Lieferant ist verpflichtet, DRH unverzüglich schriftlich unter

Angabe von Gründen zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

- 3.2. Sämtliche Versanddokumente sind ordnungsgemäß mit den von DRH vorgeschriebenen Angaben zu versehen, insbesondere mit dem Namen des Transportunternehmens, dem Kfz-Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, der genauen Bezeichnung der gelieferten Ware sowie des Liefergewichts.
- 3.3. Für die Abrechnung sind allein die beim Eingang ermittelten Stückzahlen, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend. Über das ermittelte Gewicht der jeweiligen Lieferung wird beim Empfänger ein Wiegezettel erstellt.
- 3.4. Die Lieferung hat unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung zu erfolgen. Soweit nicht anders vereinbart, liefert der Lieferant auf eigene Kosten spesenfrei an die vereinbarte Lieferadresse.
- 3.5. Die Waren sind in handelsüblicher Verpackung anzuliefern. Diese muss so gestaltet sein, dass Transportschäden möglichst ausgeschlossen werden. Die Verpackung ist im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, hat er eine ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten sicherzustellen.
- 3.6. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von DRH und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist DRH nicht zur Annahme der Ware verpflichtet. Wird die Ware angenommen, behält DRH sich die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Wird die Ware nicht zurückgesendet, erfolgt die Lagerung bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 3.7. Die Gefahr geht erst mit Abnahme an der vereinbarten Lieferadresse auf DRH über.
- 3.8. Bei Lieferverzug stehen DRH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere hat DRH das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 3.9. Alle Ereignisse höherer Gewalt befreien den Lieferanten und DRH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse weitestgehend zu begrenzen.

Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren. Falls die Leistung durch das Ereignis dauerhaft unmöglich wird, können der Lieferant oder DRH vom Vertrag zurücktreten. Das gilt auch, wenn ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, sofern nicht im Einzelfall anders angegeben.
- 4.2. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Preise frei vereinbarter Lieferadresse einschließlich Verpackung, Zoll, Transportversicherung und Versandkosten.
- 4.3. Der Lieferant hat über jede Lieferung eine Rechnung zu erteilen. Die Rechnung muss den Anforderungen des UStG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 4.4. Fälligkeit tritt frühestens nach Eingang einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung bei DRH ein. Die Zahlungsbedingungen werden im Einzelfall zwischen DRH und dem Lieferanten vereinbart. Zahlungsfristen beginnen mit dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Eine vorzeitige Warenanlieferung führt nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit gestellter Rechnungen. In diesem Fall beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.5. Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte stehen DRH in gesetzlichem Umfang zu.
- 4.6. Der Lieferant ist ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von DRH nicht berechtigt, ihm DRH gegenüber zustehende Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 4.7. Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen DRH zustehende Ansprüche und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant außerdem nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Untersuchungs- und Rügepflichten

- 5.1. Eine Wareneingangskontrolle nimmt DRH nur im Hinblick auf offenkundige Mängel und Identitäts- und Mengenabweichungen vor. Offenkundige Mängel wird DRH dem Lieferanten

unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt worden sind, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung an der vereinbarten Lieferadresse. In Bezug auf verdeckte Mängel gilt dies ab Entdeckung des Mangels. Bei Direktlieferung an einen Abnehmer von DRH beginnt die Rügefrist nicht vor Eingang einer entsprechenden Rüge des Abnehmers bei DRH, sofern diese rechtzeitig erfolgt.

- 5.2. Im Fall einer berechtigten Mängelrüge sind DRH die Kosten der Untersuchung und der Rüge durch den Lieferanten zu erstatten. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Ware.
- 5.3. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins stellt kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit der Lieferung dar.

6. Beschaffenheit der Ware, Gewährleistung

- 6.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen DRH ungekürzt zu, sofern in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist.
- 6.2. Der Lieferant hat nach Wahl von DRH den Mangel zu beseitigen oder Ersatzlieferung zu leisten. Ihm stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder falls die zur Aufrechterhaltung der eigenen Lieferfähigkeit von DRH erforderlich ist, kann DRH nach Unterrichtung des Lieferanten auf dessen Kosten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Das gilt auch dann, wenn der Lieferant die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig verweigert oder nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist DRH berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für mangelhafte Ware auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen.
- 6.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen sowie §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 6.4. Der Lieferant sichert zu, seine Lieferung nach den vereinbarten Spezifikationen sowie ggf. weiteren einschlägigen Anforderungen in handelsüblicher Art und Weise zu erbringen und vor Auslieferung eine eingehende Qualitätskontrolle durchzuführen. Zur Bestimmung der vertraglichen Beschaffenheit eines Handelsgutes werden – entsprechend den Usancen des Metallhandels – im Metallhandel die folgenden Begriffe verwendet:

„nach Besicht“: die Ware muss diejenige sein, die durch den Käufer, hier also DRH, besichtigt wurde;

„Tel quel“: die gekaufte Ware muss ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Metallgehalt und sonstige Merkmale lediglich der Gattung nach ihrer vertragsmäßigen Materialbezeichnung entsprechen;

„nach Muster“: die Ware muss dem zur Verfügung gestellten repräsentativen Muster entsprechen;

„wie spezifiziert“: die Qualität muss den für die betreffende Spezifizierung festgelegten Begriffsbestimmungen entsprechen.

- 6.5. Sämtlicher Stahlschrott muss frei sein von ionisierender Strahlung, die über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgeht. Eine über die natürliche Eigenstrahlung des Stahls hinausgehende ionisierende Strahlung des Stahlschrotts ist dann vorhanden, wenn das Messgerät von DRH zum Zeitpunkt der Übernahmekontrollmessung einen über die Umgebungsuntergrundstrahlung hinausgehenden Wert anzeigt. Diese wird nach einer weiteren Kontrollmessung in einem Messprotokoll dokumentiert.
- 6.6. Sollte eine derartige ionisierende Strahlung des Stahlschrotts festgestellt werden, ist DRH berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. DRH hat die Verpflichtung, den Lieferanten und die zuständigen Behörden des Strahlenschutzes zu verständigen. Weiterhin hat DRH in Abstimmung mit den zuständigen Behörden eine Vereinzelung vor Ort zu organisieren. Die weitere Verfahrensweise nach der Vereinzelung bestimmt die Behörde (unbedenklicher Einsatz nach Fund und Entnahme der Strahlenquelle bzw. Sonderentsorgung der gesamten Lieferung). Alle mit der Weigerung und dem Rücktransport oder der Entsorgung zusammenhängenden Kosten trägt der Lieferant. Ordnet die Behörde besondere Maßnahmen an (z.B. die Vereinzelung und Überprüfung aller Stahlschrottteile einer als belastet erkannten Ladung, eine vorübergehende Zwischenlagerung auf dem Werksgelände, einen Abtransport unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen oder die Entsorgung), so hat der Lieferant auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 6.7. Der Lieferant hat DRH bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns mit eigenen Messgeräten auf Freiheit von ionisierender Strahlung geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres [Jahreszahl ergänzen] anfallende

Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott aufgrund der vorgenannten Prüfung frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsstrahlung liegt.

Bei Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsstrahlung liegt, hingewiesen haben.

Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott mit eigenen Messgeräten sorgfältig prüfen werden und aufgrund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsstrahlung liegt.

Bei Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. LKW erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott aufgrund einer Prüfung mit eigenen Messgeräten frei von ionisierender Strahlung ist, die über der gemessenen Umgebungsstrahlung liegt.“

- 6.8. Sämtlicher Stahlschrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Bei Stahlschrottlieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, ist DRH berechtigt, die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall ist sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

7. Haftung

- 7.1. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet DRH unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet DRH auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DRH.

- 7.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens. Ansprüche aus Produkthaftung werden durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen ebenfalls nicht berührt.
- 7.3. Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DRH.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen müssen frei von Eigentumsvorbehalten oder Rechten Dritter (z.B. Pfandrecht, Vorbehaltskauf) sein. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird von DRH ausdrücklich nicht anerkannt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von DRH ausschließlicher Gerichtsstand. DRH ist jedoch darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen hiervon unberührt.
- 9.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 9.4. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.